



**Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
der
Städtische Betriebe Bückeburg GmbH
Hafen Berenbusch**

Besonderer Teil (NBS-BT)

– gültig ab 01.01.2026 –

Herausgeber: Städtische Betriebe Bückeburg GmbH
Marktplatz 2-4
31675 Bückeburg
Tel.: 05722/ 966 995
E-Mail: info@hafenberenbusch.de

0 Verzeichnis der Abkürzungen

1 Allgemeines

- 1.1 Einleitung
- 1.2 Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung
- 1.3 Anschluss der Hafenbahn an die Infrastruktur Dritter
- 1.4 Veröffentlichung
- 1.5 Ansprechpartner
- 1.6 Servicezeiten

2 Ergänzungen/ Abweichungen von/ zu den NBS-AT

3 Infrastrukturbeschreibungen und Zugangsbedingungen

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Bahnübergänge
- 3.3 Informations- und Kommunikationssysteme
- 3.4 Freimachen der benutzten Infrastruktur
- 3.5 Betanken von Triebfahrzeugen
- 3.6 Beförderung gefährlicher Güter und Abfälle
- 3.7 Reinigung von Ladegleisen, Ladestraße und Umschlagflächen

4 Entgeltgrundsätze

5 Kapazitätszuweisung

6 Sonstiges

- 6.1 Beaufsichtigung von Fahrzeugen
- 6.2 Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten
- 6.3 Notfallmanagement
- 6.4 Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

7 Anlage 1: Entgeltverzeichnis

8 Anlage 2: Vordruck Nutzungsantrag

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
EBL	Eisenbahnbetriebsleiter
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
SBB	Städtische Betriebe Bückeburg GmbH
HPfIG	Haftpflichtgesetz
MKB	Mindener Kreisbahnen GmbH
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.

1. Allgemeines

1.1 Einleitung

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen veröffentlicht die Städtische Betriebe Bückeburg GmbH (SBB) als Eisenbahninfrastrukturunternehmen der Hafenbahn Berenbusch die Benutzungsbedingungen für zu erbringende Leistungen für Zugangsberechtigte.

Die NBS sind unterteilt in einem „Allgemeinen Teil (NBS-AT)“ und in einen „Besonderen Teil (NBS-BT)“.

Für die NBS-AT gilt die Vorlage des VDV in der Version vom 01.08.2015.

Die NBS-BT enthalten unternehmensspezifische Besonderheiten (Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen, Entgeltgrundsätze und Verfahrensweisen) und gelten somit zusätzlich für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem jeweiligen Zugangsberechtigten.

Wenn sich in den Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtung auf Werk- oder Arbeitstage bezogen wird, gilt folgende Regelung:

- Werktage sind alle Tage von Montag bis Samstag, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen und der Tage 24.12. und 31.12.

Uhrzeiten beziehen sich auf die Regelungen der Mitteleuropäischen Zeit (MEZ).

1.2 Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung

Der Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung der SBB erfolgt auf Grundlage eines Serviceeinrichtungsbenutzungsvertrages, den der betreffende Zugangsberechtigte mit der SBB abschließt.

Der Zugang zur Serviceeinrichtung unterliegt den gültigen gesetzlichen Bestimmungen der EBO, UVV, etc. sowie den örtlichen Eisenbahnvorschriften, z.B. der jeweils gültigen Bedienungsanweisung für die Hafenbahn Berenbusch.

Zugangsberechtigte haben vor der geplanten Durchführung von Verkehrsleistungen in der Serviceeinrichtung den gesamten Verkehrsablauf zu planen, sich falls erforderlich die Ortskenntnis anzueignen, ggfs. die Beauftragung von Dienstleistern zur Durchführung von Teilleistungen (z.B. Rangier- und Bedienungsfahrten) vorzunehmen und die Nutzung der Hafeneisenbahninfrastruktur mit der SBB abzustimmen, um einen reibungslosen Betriebsablauf auf der Serviceeinrichtung zu gewährleisten.

Bei Abweichungen von der vereinbarten Ankunftszeit besteht kein Anspruch des Zugangsberechtigten auf sofortigen Zugang zu den vereinbarten Nutzungen der Serviceeinrichtung.

Überschreitet ein Zugangsberechtigter aus von ihm zu vertretenden Gründen die vereinbarte Nutzungszeit oder weicht anderweitig von den vereinbarten Nutzungen ab, ist er verpflichtet, die SBB von hieraus resultierenden Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Ein Zugangsberechtigter ist im Rahmen der Nutzung der Serviceeinrichtung gegenüber der SBB solange für die Fahrzeuge verantwortlich, bis diese die Serviceeinrichtung wieder verlassen haben oder ein anderer Zugangsberechtigter, der ebenfalls über einen Nutzungsvertrag mit der SBB verfügt, schriftlich die Verantwortung für die Fahrzeuge übernimmt.

Für die Übertragung von Rechten und Pflichten des Zugangsberechtigten auf Dritte (z.B. auf Nachunternehmer), ist die vorherige schriftliche Information an die SBB erforderlich.

1.3 Anschluss der Hafenbahn an die Infrastruktur Dritter

Die Hafenbahn Berenbusch ist über die Anschlussweiche 2 im Bahnhof Minden an die Strecke Minden - Nienburg (1741) in E-km 50,300 angeschlossen.

Diese Strecke wird von der DB InfraGO AG betrieben, deren Schienennutzungsbedingungen (-AT/-BT) im Internet auf der Homepage der DB InfraGO AG hinterlegt sind.

1.4 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der SBB – Allgemeiner Teil (NBS-AT) – und Besonderer Teil (NBS-BT) – erfolgt im Internet auf der Homepage der SBB (www.hafenberenbusch.de).

Herausgeber der NBS:

Städtische Betriebe Bückeburg GmbH

Marktplatz 2-4

31675 Bückeburg

Tel.: 05722/ 966 995

Mail: info@hafenberenbusch.de

1.5 Ansprechpartner

Betreiber der Serviceeinrichtung

Städtische Betriebe Bückeburg GmbH

Marktplatz 2-4

31675 Bückeburg

Tel.: 05722/ 966 995

Mail: info@hafenberenbusch.de

Geschäftsführer

Herr Zoberbier

Tel.: 05722/ 966 995

Mobil: 0152 24 65 06 89

Mail: pzoberbier@bueckeburg.de

Prokurist und Hafenbetriebsleiter

Herr Schneider

Tel.: 0571/ 404 59 685 Hafenbüro

Mobil: 0157/ 80 21 22 08

Mail: nschneider@hafenberenbusch.de

Eisenbahnbetriebsleiter

Herr Wolf (MKB)

Tel.: 0571/ 93 44 427

Mobil: 0151/ 57 59 61 22

Fax: 0571/ 93 44 477

Mail: andreas.wolf@mkb.de

1.6 Servicezeiten

<u>Servicezeiten der SBB</u>	
Montag - Donnerstag	08.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
(außer an gesetzlichen Feiertagen)	
<u>Servicezeiten der Zustellung oder Abholung</u>	
Montag - Sonntag	00.00 - 24.00 Uhr

Abweichungen zu den Servicezeiten sind in den Hafennutzungsbedingungen der SBB geregelt. Diese sind unter www.hafenberenbusch.de einzusehen.

2. Ergänzungen/ Abweichungen von/ zu den NBS-AT

2.1 Allgemeines

Abweichungen von den NBS-AT der SBB sind durch Unterstreichung gekennzeichnet.

2.2 Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT

Für die genannte Serviceeinrichtung gilt die BOA.

2.3 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Für die Vermittlung der Ortskenntnis wird ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis erhoben. Dies gilt auch, wenn die Orts- und Streckenkenntnis durch einen Erfüllungsgehilfen vermittelt wird.

2.4 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

Für die genannte Serviceeinrichtung gilt die BOA.

2.5 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Die technischen und betrieblichen Standards der Serviceeinrichtung sind unter Punkt 3 (Infrastruktur/ Serviceeinrichtungen) der NBS-BT einsehbar.

2.6 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur gelten folgende Regelwerke (jeweils aktuelle Ausgabe):

- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
- UVV Schienenbahnen (BGV D 30)
- UVV Arbeiten im Bereich von Gleisen (BGV D 33)
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen NRW (BOA)
- Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BüV-NE)
- Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Buvo-NE)
- Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV)
- Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
- Eisenbahnsignalordnung

Diese sind Bestandteil der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen.

2.7 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Anträge zur Nutzung von Serviceeinrichtungen sind ausschließlich in Textform schriftlich (Brief) oder elektronisch (E-Mail, Text) zuzusenden.

Ein entsprechendes Formblatt findet sich in der Anlage 2.

2.8 Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die Darstellung der Entgeltgrundsätze erfolgt unter Kapitel 4 der NBS-BT.

2.9 Zu Punkt 4.4 NBS-AT

Für Entgeltzahlungen des Zugangsberechtigten gilt folgende Bankverbindung:

Sparkasse Schaumburg

IBAN: DE59 2555 1480 0313 4265 04

BIC: NOLADE21SHG

2.10 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

An Stellen, die zur Entscheidungsbefugnis berechtigt sind, werden benannt:

a) EBL

Tel.: 0571 93 44 427

Mobil: 0151 57 59 61 22

Fax: 0571 93 44 477

E-Mail: andreas.wolf@mkb.de

b) SBB

Tel. 05722 966 995

E-Mail: info@hafenberenbusch.de

2.11 Zu Punkt 5.2, 5.3 und 7.2 NBS-AT

Für die gegenseitige Information über Zug- oder Rangierfahrten gelten die Regeln der Bedienungsanweisung.

Störungen, Unregelmäßigkeiten und gefährliche Ereignisse im Bereich der Hafenbahn Berenbusch sind unverzüglich dem EBL zu melden.

Bei dessen Nichterreichbarkeit ist der Geschäftsführer oder Prokurist zu informieren (siehe Ziffer 1.5).

2.12 Zu Punkt 5.4 und 5.5.1 NBS-AT

Zur Legimitation von Personalen der SBB gegenüber den Zugangsberechtigten gilt der Dienstausweis (mit Lichtbild).

2.13 Zu Punkt 5.7.2 und 5.7.3 NBS-AT

Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen mit Einschränkungen auf die verfügbare Serviceeinrichtungskapazität werden dem EVU auf der Homepage der SBB (www.hafenberenbusch.de) bekannt gegeben.

An dieser Stelle erfolgen Angaben zu betreffenden Serviceeinrichtungen und Umfängen der Einschränkungen.

3. Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen

3.1 Allgemeines

Mit der normalspurigen Gleisanlage wird der Hafen Bückeburg-Berenbusch mit seiner Lage am Mittellandkanal bei Bückeburg, Niedersachsen, über die Infrastruktur des DB-Bahnhofs Minden an das überregionale Schienennetz angebunden.

Die Gleisanlage ist gemäß der Streckenklasse D4 befahrbar und nicht elektrifiziert.

Die örtlichen Gleisanlagen dienen für Rangierfahrten, der Bildung und Bereitstellung von Zügen und der Abstellung von Fahrzeugen.

Bei allen Fahrten und Bewegungen auf der gesamten Gleisanlage werden die Weichen selbst vom Gleisnutzer bedient.

Der Gleislageplan ist der Bedienungsanweisung zu entnehmen.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen bestimmt alleine der Betreiber der Serviceeinrichtung die Qualität und Ausstattung der Gleisanlagen.

Er allein ist berechtigt die Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtung insbesondere in Bezug auf die Erhöhung der Sicherheit jederzeit zu modifizieren.

Bestehende vertragliche Verpflichtungen über die Benutzung der Serviceeinrichtung bleiben hiervon unberührt.

3.2 Bahnübergänge

Im Bereich der Hafenbahn sind keine technisch gesicherten Bahnübergänge vorhanden. Weitere Angaben sind der Bedienungsanweisung zu entnehmen.

3.3 Informations- und Kommunikationssysteme

Zugangsberechtigte haben im Bereich der Hafenbahn die ständige Erreichbarkeit über Mobiltelefon (GSM) zu gewährleisten.

3.4 Freimachen der benutzten Infrastruktur

Das EVU hat die benutzte Serviceeinrichtung fristgerecht mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit bzw. bei betrieblichen Erfordernissen freizumachen. Kommt das EVU dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die SBB das Recht, die Räumung auf Kosten des EVU durchzuführen oder zu veranlassen.

3.5 Betanken von Triebfahrzeugen

Das Betanken von Triebfahrzeugen im Bereich der Serviceeinrichtung der SBB ist nicht zugelassen.

3.6 Beförderung gefährlicher Güter und Abfälle

Die SBB übernehmen keine Obhutspflichten für Wagen, die mit Abfällen oder Gefahrgütern beladen sind und sich im Bereich der Hafenbahn befinden.

3.7 Reinigung von Lagegleisen, Ladestraße und Umschlagflächen

Die Reinigung der Ladegleise und der Ladestraße bzw. der Umschlagflächen sowie die Beseitigung und Entsorgung von Laderückständen obliegt dem Nutzungsberechtigten. Sollte diese Leistung durch die SBB durchgeführt werden, wird dafür ein Entgelt berechnet (siehe Entgeltverzeichnis Anlage 1, Ziffer 3).

4. Entgeltgrundsätze

Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur (Gleise und Weichen) in der Serviceeinrichtung wird ein Entgelt berechnet.

Die Berechnung erfolgt einheitlich für alle Gleise und Weichen nach der zeitlichen Nutzung.

Weitere Einzelheiten der Berechnung sind im Entgeltverzeichnis (Anlage 1, Ziffer 2) geregelt.

Die Bearbeitung von Nutzungsanträgen ist im Entgelt enthalten.

5. Kapazitätszuweisung

Die Zuweisung der Kapazitäten erfolgt nach Verfügbarkeit der freien Serviceeinrichtung.

Dieses gilt insbesondere für die Nutzung des Gleises 34 (Uferladegleis), das im Bereich der Uferladestraße bei Be- oder Entladung von Schiffen teilweise oder ganz gesperrt wird.

Zur Vermeidung eines Nutzungskonflikts gilt der Eingang der Bestellung von Serviceeinrichtungsnutzungen (auch der von Schiffsbe- oder -entladung) als letztes Entscheidungskriterium.

Der Zugangsberechtigte mit der frühesten Anmeldung erhält somit die Kapazitätszuweisung.

6. Sonstiges

6.1 Beaufsichtigung von Fahrzeugen

Sämtliche bei der SBB zur Abstellung kommenden Fahrzeuge der Zugangsberechtigten werden von dieser nicht beaufsichtigt.

Die Haftung der SBB aufgrund

- von Einbruch oder Aufbruch
- unbefugter Manipulation an Fahrzeugeinrichtungen
- Beschädigungen, Vandalismus
- Verschmutzungen, Graffiti

an diesen Fahrzeugen ist ausgeschlossen.

Der Haftungsausschluss gilt nicht, wenn zwingende gesetzliche Gründe dem entgegenstehen.

6.2 Störungen, Unregelmäßigkeiten, Einschränkungen

Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten sind gemäß Ziffer 2.11 und Bedienungsanweisung vom EVU unverzüglich zu melden.

Das EVU wird über Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten, die das EVU berühren, sowie über Einschränkungen in der Nutzungseinrichtung informiert.

6.3 Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen, Krisen und Katastrophen übernimmt die SBB die Melde- und Alarmierungsaufgaben.

Dies beinhaltet auch die Anforderung von Hilfe bzw. Koordination der Maßnahmen mit den zuständigen örtlichen Rettungsleitstellen.

Die Leitung am Ereignisort (Koordination) hat die SBB, die im Bedarfsfall durch den Notdienst des EVU zu unterstützen ist.

6.4 Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Die NBS und Änderungen der NBS werden im Internet unter www.hafenberenbusch.de veröffentlicht.

Änderungen teilt die SBB dem EVU, mit dem ein Infrastrukturnutzungsvertrag besteht, zudem schriftlich mit.

Für die Veröffentlichung der NBS gilt § 19 Abs.4 ERegG, für die Veröffentlichung der Entgelte § 35 Abs. 6 ERegG. EVU, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens von Neufassungen oder Änderungen der NBS Partner eines laufenden Infrastrukturnutzungsvertrages sind, haben das Recht, diesen Vertrag spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Neufassung oder Änderung zum Ende desjenigen Monats zu kündigen, der dem Monat des Wirksamwerdens vorangeht.

Die SBB weist diese EVU in dem Mitteilungsschreiben auf dieses Kündigungsrecht hin.

Entgeltverzeichnis

für die Benutzung der Serviceeinrichtungen

der Städtische Betriebe Bückeburg GmbH
Hafen Berenbusch

Stand: 01.01.2026

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Inanspruchnahme der Service-Einrichtung im Hafen Berenbusch.

Anmeldungen für die Nutzung bzw. den Zugang zu der Serviceeinrichtung müssen schriftlich (Nutzungsantrag, Anlage 2) bei der SBB vorliegen und werden nur während der Servicezeiten bearbeitet.

Für die Nutzung der Infrastruktur werden Gebühren erhoben. Nebenleistungen gem. Ziffer 3 werden gesondert berechnet.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen.

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf das von den SBB angegebene Konto zu überweisen.

Die pauschalisierte Mahngebühr pro Mahnung beträgt 5,00 €.

Die Umsatzsteuer ist in den o. g. Preisen nicht enthalten.

Sie wird zusätzlich mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz (z. Zt. 19%) in Rechnung gestellt.

Allgemeine Bestimmungen

Der jeder Sendung im öffentlichen Verkehr beigegebene oder beizugebende Frachtbrief gilt auch als Begleitpapier für die Beförderung im Bereich der Serviceeinrichtung.

Das Frachtgewicht ist vom Absender für jede Wagenladung anzugeben.

Kann der Absender kein Gewicht angeben, so ist der Berechnung die am Wagen angeschriebene Höchstlademasse der Lastgrenze D4 zu Grunde zu legen.

Das Verwiegen von Wagen ist im Bereich der Serviceeinrichtung nicht möglich.

2. Entgelte

2.1 Grundsätzliche Entgeltgestaltung

Die Nutzungsentgelte für Gleise und Weichen werden durch die SBB festgelegt.

Für die Benutzung der Gleisanlagen ab Übergabestelle DB/ Hafen Berenbusch (Anschlussweiche 2 im Bahnhof Minden) bis zu den Ladestellen im Hafen Berenbusch wird das Nutzungsentgelt als Wagenpreis in Rechnung gestellt.

Hierbei zählt sowohl jeder Waggon eines Zuges als auch jedes Triebfahrzeug als Wagen.

Für die Nutzung der Ladegleise fallen weitere wagenbezogene Entgelte an.

In den Entgelten ist die Nutzung der Ladestraße zu Umschlagszwecken in einer Breite von 4 m auf der Länge des Zuges enthalten.

2.1.1 Nutzungsentgelt für Gleise und Weichen

- Einfahrt in die Hafenbahn	einmalig	5,00 €/ Wagen
- Ausfahrt aus der Hafenbahn	einmalig	5,00 €/ Wagen
- Mindestentgelt je Ein- oder Ausfahrt		25,00 €

2.1.2 Nutzung der Ladegleise

- Wagen mit 2 Achsen	3,00 €/ Wagen/ angef. Kalendertag
- Wagen mit 4 und mehr Achsen	5,00 €/ Wagen/ angef. Kalendertag
- Ganzzug ab 25 Wagen	
• bis 1.299 Nettotonnen	125,00 €/ angef. Kalendertag
• über 1.300 Nettotonnen	150,00 €/ angef. Kalendertag

Jeder weitere angefangene Kalendertag wird wie Abstellen berechnet.

2.1.3 Abstellen von leeren oder beladenen Wagen

Für alle Abstellfälle wird ein Mindestentgelt von 20,00 €/ Abstellung berechnet. Triebfahrzeuge gelten als Wagen in Sinne der Entgelte.

- Wagen 0,15 €/ lfd. Meter/ angefangenen Kalendertag

Eine Abstellung und die mögliche Abstelldauer erfolgt – regelmäßig nach Vereinbarung sowie im Rahmen der freien Kapazitäten – auf zugewiesenen Gleisen.

Die Abstelltarife gelten auch für Wagen, die dem Hafen Berenbusch lediglich zugestellt und wieder abgeholt werden, ohne dass eine angeschlossene Ladestelle bedient wird und/ oder wurde.

Die Abrechnung der Zustellung und Abholung von abgestellten Wagen erfolgt nach Leistungsaufwand des jeweiligen durchführenden EVU.

2.1.4 Abbestellung von Rangier- und Traktionsleistungen

Die Abrechnung von abbestellten Leistungen erfolgt über das jeweils bestellte EVU.

2.2 Abbestellung

Die Abbestellung einer angemeldeten Nutzung erfolgt

- bis zum 16. Tag vor dem Nutzungstag unentgeltlich,
- ab dem 15. Tag vor dem Nutzungstag bis 24 Stunden vor der Nutzung zu 25 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes und
- unter 24 Stunden vor der Nutzung zu 50 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes.

3. Sonstige Entgelte

3.1 Ortskenntnis

Die Schieneninfrastruktur des Hafen Berenbusch darf nur nach örtlicher Einweisung befahren werden.

Für die Vermittlung von Ortskenntnissen durch das Personal der SBB bzw. eines Erfüllungsgehilfen und für die Zurverfügungstellung der örtlichen Regelungen erhebt die SBB einmalig eine Einweisungspauschale in Höhe von 150,00 €.

Die Gestellung eines Lotsen/ Beimanns gegen Entgelt kann bei Bedarf vermittelt werden.

3.2 Versand von Unterlagen

Für die Zusendung von Lageplan oder SbV in gedruckter Form wird jeweils ein Entgelt von 35,00 € (inkl. Porto und Verpackung) berechnet.

3.3 Reinigung der Ladegleise, Ladestraße und Umschlagflächen

Für die Reinigung der Ladegleise und Ladestraße bzw. Umschlagflächen sowie die Beseitigung und Entsorgung von Laderückständen durch die SBB werden 45,00 € je Waggon berechnet.

4. Anreizsystem

4.1 Grundsatz

Ist eine Serviceeinrichtung der SBB aufgrund technischer, betrieblicher oder zeitlicher Aspekte nicht verfügbar, greift das Anreizsystem für Serviceeinrichtungen.

Dabei ist zwischen den Fällen technischer und betrieblicher verursachter Nichtverfüg-

barkeit der Serviceeinrichtung sowie der Nichtverfügbarkeit durch zeitliche Abweichungen der vereinbarten Nutzung der Serviceeinrichtung bzw. der Nichtnutzung der Serviceeinrichtung zu unterscheiden.

Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist es, dass die konkrete Nutzung der relevanten Einrichtung zwischen der SBB und dem EVU vertraglich vereinbart ist.

Generell ist bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit zu beachten, in wessen Verantwortungsbereich diese fällt. Hier ist zu unterscheiden zwischen:

- Verantwortung durch SBB
- Verantwortung durch EVU
- Verantwortung durch keine Partei.

Kann eine Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der SBB bzw. eines EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

4.2 Technisch bedingte Nichtverfügbarkeit

Eine technisch bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die Serviceeinrichtung aufgrund technischer Störungen nicht nutzbar ist.

Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der SBB anzuzeigen.

Gelingt der SBB innerhalb einer definierten Normentstörungszeit die Wiederherstellung der Verfügbarkeit, greift das Anreizsystem nicht.

Als Normentstörungszeit gilt eine Frist von 12 Stunden ab Zeitpunkt der Meldung bei der SBB. Ansprüche nach Ziffer 6.1 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt.

Ist eine Serviceeinrichtung nach Ablauf der Normentstörungszeit nicht wiederverfügbar, greifen in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelungen:

Verantwortungsbereich SBB:

Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag, an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde, erhält das EVU ein Anreizentgelt gemäß Ziffer 4.5.

Ist die SBB in der Lage, dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes.

Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt.

Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.

Verantwortungsbereich EVU:

Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag, an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben werden konnte, erhält die SBB ein Anreizentgelt gemäß Ziffer 4.5.

Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt.

Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei:

Kein Fließen von Anreizentgelten.

4.3 Betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit

Eine betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht nutzbar sind.

Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der SBB zu melden.

Gelingt es der SBB innerhalb einer zu definierenden Frist, die betriebliche Verfügbarkeit herzustellen, greift das Anreizsystem nicht.

Als Frist für die Wiederherstellung der betrieblichen Verfügbarkeit gilt ein Zeitraum

von 5 Stunden ab Meldung bei der SBB.
Ansprüche nach Ziffer 6.1 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt.
Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf von 5 Stunden nicht verfügbar, greifen in Abhängigkeit von der Verantwortung folgende Regelungen:

Verantwortungsbereich SBB:

Für die durch Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält das EVU ein Anreizentgelt gemäß Ziffer 4.5.

Ist die SBB in der Lage, dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes.

Verantwortungsbereich EVU:

Für die durch betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält die SBB ein Anreizentgelt gemäß Ziffer 4.5.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei:

Kein Fließen von Anreizentgelten.

4.4 Störungsvermeidung zeitlicher Art

Um die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung (Steigerung der Kapazitätsauslastung) neben den beschriebenen Regelungen unter Ziffern 4.2 und 4.3 auch im Hinblick auf die zeitliche Nutzung der Serviceeinrichtung durch das EVU zu erreichen, werden Störungen, welche durch die Unpünktlichkeit des EVU ausgelöst werden, sanktioniert.

Störungen sind:

- a) Nutzung der Serviceeinrichtung über den vereinbarten Zeitraum hinaus,
- b) Nutzung der Serviceeinrichtung vor dem vereinbarten Zeitraum der Nutzung der Serviceeinrichtung und
- c) Nichtnutzung der Serviceeinrichtung ohne rechtzeitige Absage.

Verantwortungsbereich SBB:

Entfällt.

Verantwortungsbereich EVU:

Die SBB erhält für die unter den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle ein Anreizentgelt gemäß Ziffer 4.5.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei:

Entfällt.

4.5 Höhe des Anreizentgeltes

Die Höhe des Anreizentgeltes ist für die Ziffern 4.2 und 4.3 abhängig vom Nutzungsentgelt der Serviceeinrichtung.

Je Kalendertag greift in Abhängigkeit von der jeweiligen Verantwortung ein Anreizentgelt in Höhe von 10 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes.

Für Ziffer 4.4 beträgt das Anreizentgelt das Doppelte des Wertes, welcher bei vereinbarter Nutzung der Serviceeinrichtung angefallen wäre.

4.6 Abrechnung

Die SBB erstellt monatsweise eine Übersicht der relevanten Fälle und stellt diese den jeweils betroffenen EVU unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung (d.h. jedes EVU erhält nur seine eigenen Daten, es sei denn, der Dateninhaber erteilt schriftlich sein Einverständnis zur Weitergabe an Dritte).

Die Zahlung der Anreizentgelte erfolgt monatlich saldiert.

Ist ein EVU der Auffassung, der Betrag des Anreizentgeltes sei unzutreffend, so muss es diese Beanstandung binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung des betref-

fenden Ergebnisses der monatlichen Saldierung der SBB schriftlich unter Darlegung der Gründe der Beanstandung geltend machen.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen.

Die Unterlassung einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung.

Die SBB verpflichtet sich, das EVU in der Mitteilung auf die Wirkung der nicht rechtzeitigen Beanstandung hinzuweisen.

Erkennt die SBB die Beanstandung im Rahmen einer ersten internen Prüfung an, so teilt die SBB dem EVU binnen eines Monats nach Zugang der Beanstandung das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung mit.

Andernfalls gibt die SBB dem EVU Gelegenheit zur schriftlichen Erörterung der Beanstandung.

Führt die Erörterung zu einer Einigung, so teilt die SBB dem EVU das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung unverzüglich mit.

Kommt keine Einigung zu Stande, teilt die SBB dem EVU die Ablehnung der Beanstandung unverzüglich mit.

Der Rechtsweg steht dem EVU erst nach Ablehnung der Beanstandung offen.



NUTZUNGSANTRAG

Städtische Betriebe Bückeburg GmbH
Marktplatz 2-4
31675 Bückeburg

Tel. Hafenbüro: 0571/ 40459685
Tel. mobil: 0157- 80212208
Mail: info@hafenberenbusch.de

--

Datum

Antragsteller	
Ansprechpartner	
Telefon	
E-Mail	

Art des Antrages		Vorgangsnummer
	Beantragung eines Zugangs zum Hafen Berenbusch (Infrastruktur)	
	Beantragung einer Änderung einer Nutzungszuweisung	
	Abmeldung einer Nutzungszuweisung	

Bereich	
	Hafen Bückeburg-Berenbusch
	Kunde:

Daten des Zuges

Eingangszug

Zustellung	Datum	Vorgesehene Ankunftszeit
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		

Freitag		
Samstag		
Sonntag		

Zugnummer		
Abgangsbahnhof		
Gesamtlänge des Zuges in m		
Zugfahrt durchführendes EVU		
Wagenzahl	2 Achsen	
	4 Achsen	
Bruttozuggewicht in t		
Ladungsgewicht in t		
Frachtart		

Ausgangszug

Abholung	Datum	Vorgesehene Abfahrtszeit
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		

Zugnummer		
Zielbahnhof		
Gesamtlänge des Zuges in m		
Zugfahrt durchführendes EVU		
Wagenzahl	2 Achsen	
	4 Achsen	
Bruttozuggewicht in t		
Ladungsgewicht in t		
Frachtart		

Rangierleistungen durchführendes EVU	
--------------------------------------	--